



29 Nr. 15 Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

1. Allgemeines

Beiträge und Prämien an Personenversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien können in einem limitierten Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Massgebend für die Bemessung des Abzuges sind die Verhältnisse am Stichtag (31. Dezember) beziehungsweise bei Beendigung der Steuerpflicht. Auch bei Änderung des Zivilstandes oder der Anzahl Kinder während des Steuerjahres ist auf den vorgenannten Zeitpunkt abzustellen. Abgezogen werden in der Praxis jedoch nicht die effektiv geleisteten Beiträge oder zugeflossenen Sparzinsen, sondern ganz allgemein der jeweilige Maximalbetrag.

Bei Beginn oder Beendigung der Steuerpflicht innerhalb des Steuerjahres (Zu- oder Wegzug, Tod der steuerpflichtigen Person) wird der Abzug pro rata gewährt; zur Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes wird der Abzug im Umfang der nachstehenden Ausführungen herangezogen.

Beispiel:

Herr und Frau M (kinderlos) ziehen per 30. September 2016 ins Ausland weg. Der zu berücksichtigende Abzug für Prämien an Personenversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien berechnet sich:

Maximalabzug für 1 Jahr		CHF	4'000
Abzug bis Wegzug 30. Sept.	$\text{CHF } 4'000 : 360 \times 270 =$	CHF	3'000
Massgebend für Steuersatz		CHF	4'000

2. Staats- und Gemeindesteuer

2.1 Höhe und Umfang des Abzugs bei erwachsenen Steuerpflichtigen

Für die Staatssteuer spielt es keine Rolle, ob Beiträge an die Säule 2 (berufliche Vorsorge, Pensionskasse) und/oder 3a (gebundene Selbstvorsorge) geleistet werden. Der Abzug erschöpft sich aktuell in jedem Fall bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Steuerpflichtigen im Betrag von CHF 4'000. Die übrigen Steuerpflichtigen können CHF 2'000 zum Abzug bringen.

Für Einelternfamilien wird dem Elternteil der Abzug im Umfang von CHF 2'000 gewährt, erhöht um den Abzug für Kinder gemäss nachfolgenden Ausführungen. Personen, die in einem Konkubinat leben, erhalten jeweils den Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige.

2.2 Höhe und Umfang des Abzuges für Kinder

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 4 StG beansprucht werden kann ([34 Nr. 1](#)), erhöht sich der Abzug um CHF 450. Keine Erhöhung des Abzugs begründen hingegen Unterstützungsleistungen an unterstützungsbedürftige Personen im Sinne von § 33 StG.

3. Direkte Bundessteuer

3.1 Allgemeines

Bei der direkten Bundessteuer hängt der Maximalabzug davon ab, ob es sich um gemeinsam besteuerte Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft handelt, ob diese (beide) Beiträge an die kollektive (Säule 2) oder individuelle berufliche Vorsorge (Säule 3a) leisten und ob sie den Kinderabzug oder den Unterstützungsabzug geltend machen können.



3.2 Kinder und unterstützungspflichtige Personen

Die oben genannten Abzüge erhöhen sich um CHF 700 für jedes Kind, für das gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG der Kinderabzug beansprucht werden kann bzw. für jede unterstützte Person, für die gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann. Massgebend sind demnach die Verhältnisse am Stichtag (Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht).

3.3 Ansätze

Es gelten folgende Höchstbeträge:

Steuerjahre	ab 2005 CHF	ab 2006 CHF	ab 2011 CHF
Für verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend)			
- mit Säule 2 und/oder 3a	3'100	3'300	3'500
- ohne Säule 2 und/oder 3a	4'650	4'950	5'250
Für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Säule 2 und/oder 3a	1'500	1'700	1'700
- ohne Säule 2 und/oder 3a	2'250	2'550	2'550
Für jedes Kind	700	700	700*
Für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700	700

* Bei hälftigem Kinderabzug können nur CHF 350 pro Kind berücksichtigt werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ RS EStV vom 18.05.2006 betreffend Ausgleich der Folgen der kalten Progression / Tarife und Abzüge ab Steuerjahr 2006 für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer
- ➡ RS EStV vom 15.09.2010 Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Jahr 2011